



Leitfaden PV Freiflächen Anlagen in der Gemeinde Volkenschwand

Stand: März 2023

Die Gemeinde Volkenschwand fördert den Einsatz erneuerbarer Energie im Gemeindegebiet. Es werden bereits jetzt erhebliche Mengen in Form von Biogasanlagen, Photovoltaikanlagen auf Dächern und Freiflächen, und einer Windkraftanlage gewonnen. Der Bau und Betrieb von Photovoltaik-Freiflächenanlagen wird grundsätzlich unterstützt. Dem Gemeinderat ist aber wichtig, dass dies verträglich für die Bürgerinnen und Bürger und für Natur und Landschaft erfolgt. Aufgrund eines hohen Anteils an Konversionsflächen, entstanden bereits in den letzten Jahren PV-Freiflächenanlagen in einer Größenordnung von ca. 30 ha. Um eine verträgliche Gestaltung zu ermöglichen, wurden ergänzend zur Solarstudie vom November 2021 in der Klausurtagung im November 2022 nachfolgende Grundsätze erarbeitet. Die Kriterien sollen den Gemeinderat und die Verwaltung dabei unterstützen, über konkrete Anträge zu entscheiden. Der Bau eines Solarparks im Außenbereich, erfordert eine Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung eines entsprechenden Bebauungsplans. Weitere Bedingungen und Auflagen werden in einem abzuschließenden Durchführungsvertrag geregelt.

Es werden folgende Kriterien festgelegt:

1. Eine vorherrschende Sichtbarkeit und eine exponierte Lage sollen vermieden werden.

Anlagen entlang Gemeinde- und Kreisstraßen werden regelmäßig wahrgenommen und haben einen prägenden Einfluss (eine Eingrünung entlang von Straßen kann dies evtl. entschärfen). Ortsein- und Ausfahrten, (Siedlungen, Gehöfte) sind prägende Gebiete und sollen nicht bebaut werden. Ein Mindestabstand von 200 m zur Wohnbebauung soll generell eingehalten. Bei schriftlicher Zustimmung der Anlieger, kann eine Reduzierung des Abstands auf 100,00 m erfolgen.

Flächen im räumlichen Zusammenhang mit Gewerbegebieten im Außenbereich, insbesondere in Lagen ohne Fremdwirkung haben Vorrang. Eingeschränkt geeignet sind daher weithin einsehbare, landschaftsprägende Landschaftsteile wie Geländerücken, Kuppen und Hanglagen sowie schutzwürdige Täler.

2. Die Fläche der PV-Anlage soll den umliegenden Strukturen und Feldstückgrößen entsprechen.

Die abwechslungsreiche Flur und Landschaft der Gemeinde soll erhalten bleiben. Eine Eingrünung und Einbettung in die Landschaft müssen gegeben sein. Die Gesamtfläche der PV- Anlage innerhalb der Umzäunung darf maximal 5 ha nicht überschreiten.

3. Die Natur- und Artenschutzverträglichkeit muss gegeben sein.

Eine Vernetzung von Biotopen und Wanderwegen soll erfolgen. Wildkorridore sind vorzusehen. So muss der Abstand von zwei benachbarten Anlagen mindestens 50 m betragen. Die Umzäunung der Anlage ist so zu gestalten, dass sie natur- und artenschutzverträglich ist und eine Durchlässigkeit für Kleintiere gewährleistet. Die Ausgleichsflächen sind sinnvoll in das lokale Ökosystem einzufügen.

4. Die landwirtschaftliche Qualität der Böden soll berücksichtigt werden.

Der Bau von Photovoltaik-Anlagen soll nicht zu einer Verknappung qualitativ besonders hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen führen. Nach Möglichkeit sollen qualitativ schlechtere Bonitäten bevorzugt werden.

5. Wertschöpfung durch die Gemeinde / Bürger

Der Betriebssitz soll sich so weit als möglich im Gemeindegebiet befinden oder dorthin verlegt werden. Vor Beginn der Bauleitplanung ist mittels städtebaulichen Vertrags festzulegen, dass der Antragsteller sämtliche Kosten übernimmt und die anfallende Gewerbesteuer vollständig an die Gemeinde Volkenschwand abführt. Auch künftige Verkäufe sollen darin geregelt sein. Sämtliche Kosten der Bauleitplanung trägt der Antragsteller. Der Anlagenbetreiber ist verpflichtet, der Gemeinde Volkenschwand gemäß des neuen § 6 Abs. 3 EEG den Betrag von 0,2 Cent je kWh tatsächlich eingespeister Energie anzubieten. Wird die PV-Anlage seitens eines Investors betrieben, so soll den Gemeindebürgern eine Beteiligung ermöglicht werden.

6. Bauverpflichtung, Pflege und Rückbau der Anlage

Um eine Blockierung anderer Projekte zu vermeiden, ist mit dem Antragsteller eine Bauverpflichtung mit Fristen für Beginn der Errichtung und Rückbau des Solarparks zu vereinbaren. Des Weiteren ist ein Realisierungszeitraum von maximal 5 Jahren nach in Kraft treten des Bebauungsplanes aufzunehmen, andernfalls wird der Bebauungsplan ungültig. Nach Möglichkeit soll die Höhe der Module 3 m nicht überschreiten.
Ausnahme: Agri-PV-Nutzungen.

Die Ausgleichsflächen und Eingrünungen müssen in einem guten ökologischen Zustand errichtet und erhalten werden.

7. Netzanbindung

Der Betreiber hat im Vorfeld eines Bauleitplanverfahrens nachvollziehbar darzulegen, dass eine Einspeisemöglichkeit vorliegt.

8. Begrenzung des Zubaus an Freiflächen-Photovoltaik

Die Gesamtfläche an PV-Anlagen der Gemeinde soll 2,5 % der Gemeindefläche nicht überschreiten. Diese Grenze und der Kriterienkatalog werden alle 4 Jahre wiederkehrend überprüft. Insbesondere ist zu diesem Zeitpunkt erneut zu beurteilen, ob ein weiterer Zubau an Photovoltaikfreiflächenanlagen dann noch mit dem Landschaftsbild verträglich ist. Flächen, die von Seiten der Gemeinde errichtet oder beauftragt werden, dienen der Allgemeinheit und tragen zu dieser Obergrenze nicht bei.

9. Einzelfallentscheidung

Die Gemeinde Volkenschwand behält sich abweichende Entscheidungen grundsätzlich vor. Die vorgenannten Kriterien sind nicht abschließend und können je nach Projekt variieren. Zur Entscheidungshilfe kann ein externer Landschaftsplaner zu Rate gezogen werden.

Mainburg, 31.03.2023

GEMEINDE VOLKENSCHWAND

gez.
Franz Högl
1. Bürgermeister

